



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 252

Nummer: P 252
Eröffnet: 18.05.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 560

Postulat Roth David und Mit. über Rückerstattung der Mindeststeuer für Kleinunternehmen

Das Postulat verlangt einen wirtschaftlichen Stützungsbeitrag für Firmen, die für das Geschäftsjahr 2019 eine Gewinnsteuer bezahlen, welche den Mindestbetrag von 500 Franken nicht erreicht. Dieser Stützungsbeitrag soll gleich hoch sein, wie die aufgrund der Mindestbesteuerung erhobene zusätzliche Steuer im Vergleich zur Steuerbelastung, die bei einer Veranlagung ohne Berücksichtigung der Mindeststeuer resultiert hätte. Voraussetzung ist ferner, dass der Umsatz dieser Firmen 1 Million Franken nicht übersteigt.

Der Kanton Luzern kennt seit 2018 eine Mindeststeuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften und von 200 Franken für Genossenschaften, wenn diese Beträge die in der «ordentlichen» Veranlagung ermittelten Steuerbeträge (vor Berücksichtigung der Mindeststeuer) übersteigen. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten keine Mindeststeuer.

Es ist uns durchaus bewusst, dass aktuell viele Unternehmen, darunter auch viele Kleinst- und Kleinunternehmen, mit finanziellen Problemen zu kämpfen haben. In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht übersehen werden, dass viele dieser Unternehmen insbesondere durch Massnahmen des Bundes schnell und unkompliziert finanziell unterstützt worden sind, damit sie weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Begleichung einer Forderung von 500 Franken sollte daher in den überwiegenden Fällen nicht existenzbedrohend und namentlich bei Firmen mit einem Umsatz bis gegen 1 Million Franken in der Regel auch zumutbar sein. Auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung erscheint es uns heikel, bei Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 1 Million Franken faktisch die Mindeststeuer bis 500 Franken ohne Weiteres zurückzuerstatten, von natürlichen Personen dagegen in jedem Fall eine Personalsteuer von 50 Franken zu erheben.

Die im Postulat verlangte Rückerstattung via eines wirtschaftlichen Stützungsbeitrags aufgrund eines vom Regierungsrat noch zu erlassenden Reglements erachten wir zudem als im Vollzug sehr aufwendig. Für ein einziges Jahr müssten neben den Rechtsgrundlagen die administrativen und technischen Voraussetzungen zur departementsübergreifenden Bearbeitung der entsprechenden Rückerstattungsgesuche geschaffen werden. Das erachten wir als wenig zielführend. Im Steuerbereich gibt es zudem bereits Instrumente, die eine gezielte Berücksichtigung finanzieller Härten und Notlagen erlauben (Steuererleichterungen und Erlass).

Die Steuerrechnungen werden dieses Jahr erst im August statt wie üblich im Juni verschickt. Für deren Begleichung bleibt bis Ende Jahr Zeit. Bestehen dann immer noch Zahlungsschwierigkeiten, kann ein Gesuch um Zahlungserleichterungen oder Erlass gestellt werden. Die Bezugsbehörden wurden seitens der Dienststelle Steuern bereits aufgefordert, entsprechende Gesuche schnell und kulant zu behandeln.

Das Ausmass der im Postulat verlangten Rückerstattungen kann nur grob geschätzt werden. Die Mehreinnahmen der 2018 eingeführten Minimalsteuer betragen für den Kanton und die Gemeinden je rund 1 Million Franken pro Jahr. Nicht bekannt ist, wie viele der Unternehmen, die eine Mindeststeuer entrichten, einen Umsatz von weniger als 1 Million Franken ausweisen. Es dürfte nach unserer Einschätzung eine beträchtliche Anzahl sein. Geht man grob geschätzt davon aus, dass rund die Hälfte der Unternehmen mit Mindeststeuer ein entsprechendes Rückerstattungsgesuch stellen würden, hätte der Kanton Rückerstattungen von rund 1 Million Franken vorzunehmen. Bei einer Rückerstattung als wirtschaftliche Stützungsbeiträge würde der Kanton im Ergebnis auch die aus der Mindeststeuer resultierenden Mehrerträge der Gemeinden zurückerstatten. Diese Lösung benachteiligt den Kanton im Verhältnis zu den Gemeinden. Dagegen tragen Kanton und Gemeinden die entsprechenden Mindereinnahmen bei einem Steuererlass anteilmässig, was sachgerecht ist. Auch unter diesem Aspekt erachten wir die im Postulat verlangte Rückerstattung als wenig geeignete Lösung.

Wir beantragen Ihrem Rat daher, das Postulat abzulehnen.